

Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie zur Deckung von Netzverlusten

zwischen

- nachfolgend „Lieferant“ genannt -

und

**TWL Netze GmbH
Industriestraße 3
67063 Ludwigshafen**

- nachfolgend „TWL-Netze“ genannt -

beide Parteien einzeln oder zusammen nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt

Präambel

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) verpflichtet, Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, in einem transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen. Vorgaben für die Ausgestaltung des Beschaffungsverfahrens ergeben sich darüber hinaus aus der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV) sowie aus dem Beschluss der Bundesnetzagentur zur Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung der Netzverluste vom 21.10.2008 (Az. BK6-08-006).

Die Betreiber von Elektrizitätsübertragungsnetzen sowie die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen mit 100.000 oder mehr unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden sind verpflichtet, die Energie zur Deckung physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie) im Rahmen eines mindestens jährlich stattfindenden Ausschreibungsverfahrens nach Maßgabe der Festlegung der BNetzA zu beschaffen.

Die TWL Netze hat sich für das Modell der offenen Ausschreibung entschieden. Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens sind in den „Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie“ geregelt.

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen TWL Netze und dem Lieferanten.

Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist diejenige Energie, die der Lieferant/Bieter aufgrund des erteilten Zuschlags im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens an die TWL Netze GmbH auf Basis eines oder mehrerer Gebote gemäß Ziffer 3 zu liefern hat.

Der Lieferant verpflichtet sich, Verlustenergie im Umfang der bereitgestellten Fahrplanmengen auf Basis eines ¼-Stunden Jahreslastgangs zu liefern.

TWL Netze verpflichtet sich die Verlustenergie in diesem Umfang abzunehmen und zu bezahlen.

§ 2 Stromlieferung

Der Lieferant beliefert TWL Netze während der in § 3 festgelegten Laufzeit mit elektrischer Verlustenergie ununterbrochen gemäß den nachfolgenden Bedingungen.

Die Lieferung der Verlustenergie erfolgt in den Bilanzkreis „11XVER-TWL-----3“ von TWL Netze in der Regelzone der Amprion. Dieser Bilanzkreis bildet gleichzeitig die Übergabestelle.

TWL Netze ist verpflichtet, die an der Übergabestelle bereitgestellte Vertragsmenge abzunehmen. Die Liefermenge gilt als übergeben und abgenommen, sobald vom ÜNB akzeptiert.

Hierfür ist es erforderlich, dass der Lieferant oder der von ihm benannte Bilanzkreisverantwortliche einen während der gesamten Vertragslaufzeit gültigen Bilanzkreisvertrag mit der Amprion GmbH als zuständigen Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzkreiskoordinator hat.

Der Bilanzkreis des Lieferanten in der Regelzone Amprion lautet:

Der Lieferant zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

§ 3 Liefermengen, Lieferzeitraum und Lieferpreise

Der Lieferant beliefert die TWL Netze während des Lieferzeitraums mit der Stromliefermenge, für die der Bieter in der Ausschreibung der TWL Netze jeweils den Zuschlag erhalten hat. Die Lieferungen haben in ihrer Struktur dem ausgeschriebenen und bezuschlagten Profil zu entsprechen.

Beginn der Stromlieferung ist am 01. Januar 2027 00:00 Uhr, Ende der Stromlieferung ist der 31. Dezember 2027 24:00 Uhr.

Die gesamte Liefermenge besteht aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Zuschlüsse im Ausschreibungsverfahren im Einzelnen aus dem in der Anlage beigefügten Formblatt zur Angebotsabgabe.

Das Base- und Peak-Verhältnis des bereitgestellten Lastgangprofils für das jeweilige Lieferjahr beträgt Base: 53% / Peak: 47%. Die Berechnung des Verlustenergiepreises erfolgt als gewichteter Mittelwert aus dem Base-Preis und dem Peak-Preis.

Die TWL Netze zahlt den vereinbarten Abrechnungspreis. Dieser ist der tägliche Settlementpreis der EEX für das Produkt EEX German Power Base Year Future Cal-27 und EEX für das Produkt EEX German Power Peak Year Future Cal-27 zuzüglich des Zuschlages aus dem Angebot. Der Zeitraum für die Bildung des täglichen Settlementpreises ist der 01.07.2025 bis zum 30.06.2026. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist in den Preisangaben nicht enthalten (Nettopreis). Steuern und Abgaben sind nach den gesetzlichen Regelungen zusätzlich zu entrichten.

§ 4 Abrechnung

Die zwischen TWL Netze und dem Lieferanten in § 2 und § 3 vereinbarte und vom Lieferanten erbrachte Netzverlustenergie wird jeweils im Folgemonat der Leistungserbringung vom Lieferanten in Rechnung gestellt.

Die Rechnung ist in schriftlicher- oder wahlweise elektronischer Form bis zum 10. Werktag an die TWL Netze zu senden. Anfallende Steuern und Abgaben sind dabei gesondert auszuweisen. Rechnungen werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

§ 5 Mitteilungs- und Informationspflichten

Die Vertragspartner unterrichten sich unverzüglich über Grund und Umfang, wenn eine Partei deren vertragliche Verpflichtung gemäß § 2 und § 3 - gleich aus welchem Grund - nicht uneingeschränkt erfüllen kann.

§ 6 Ansprechpartner

TWL Netze

TWL Netze GmbH
Industriestraße 3
67063 Ludwigshafen

Tel.: 0621 / 505 1430
E-Mail: bkv-strom@twl-netze.de

Lieferant

Name:

Straße:

PLZ / Ort:

Tel.

E-Mail:

§ 7 Störungen und Unterbrechungen

Sollten die Parteien durch höhere Gewalt, wie Naturkatastrophen, Krieg, Kampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf die höhere Gewalt beruft. Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen. Sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

§ 8 Vertragsverletzung

Erfüllt der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen nicht die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, ist die TWL Netze berechtigt, dem Lieferanten die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung als Schadensersatz in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt, wenn der Vertrag seitens TWL Netze gekündigt worden ist, nachdem der Lieferant eine nach § 10 geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht hat. Die Ersatzbeschaffung erfolgt in einem diskriminierungsfreien, transparenten Verfahren gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur (BK6-08-006). Der Lieferant erkennt an, dass diese Form der Ersatzbeschaffung Einfluss auf die Schadensminderungspflicht der TWL Netze haben kann.

§ 9 Haftung

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§10 Sicherheitsleistungen

Die TWL Netze kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer seinen Lieferverpflichtungen nicht nachgekommen ist, TWL Netze bekannt geworden ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen gegenüber anderen Netzbetreibern bei von diesen vorgenommenen Ausschreibungen nicht nachgekommen ist.

gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt aus diesem Vertrag entspricht.

Die TWL Netze versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung telefonisch Kontakt mit dem Lieferanten aufgenommen wird, sofern der Lieferant hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Der Lieferant wird TWL Netze auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

Kommt der Lieferant einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, ist die TWL Netze berechtigt den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich zu kündigen.

Die TWL Netze kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt und der TWL Netze Aufwendungen wegen der Nichtlieferung durch den Lieferanten gemäß § 8 entstehen.

Soweit die TWL Netze eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU- Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§11 Datenschutz und Vertraulichkeit

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen allein unter Beachtung der geltenden datenschutzgesetzlichen Bestimmungen sowie insbesondere der Bestimmungen des § 6a EnWG zu verarbeiten und zu speichern. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der vertragsgegenständlichen Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an zuständige Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der vertragsgegenständlichen Lieferungen erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§12 Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung durch die TWL Netze und deren Zugang bei dem Lieferanten zustande. Die Energiebelieferung beginnt zum 1. Januar 2027 um 00:00 Uhr. Der Vertrag endet mit Abschluss der Energielieferung am 31. Dezember 2027 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner wiederholt eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt.

Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der Lieferant einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nachkommt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§13 Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen die Rechte aus diesem Vertrag insgesamt jederzeit abzutreten und/oder alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wenn sachlich begründete Bedenken gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen. Die übertragende Vertragspartei ist verpflichtet, die Informationen vor Zustimmungserteilung zu liefern, die notwendig sind, um die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines möglichen Rechtsnachfolgers zu prüfen. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen handelt.

§14 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, das gleiche gilt für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel.

Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Abschlusses zu Grunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Stromliefervertrag entsprechend anzupassen. Sollte in einem solchen Falle zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende zu.

Sollten in diesem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner und dem von ihnen bei Vertragsabschluss verfolgten Vertragszweck am ehesten entspricht. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Gerichtsstand ist Ludwigshafen am Rhein.

Vertragssprache ist Deutsch.

.....,
(Ort, Datum)

Ludwigshafen,
(Ort, Datum)

.....
Lieferant

.....
TWL Netze GmbH

Anlagen

- Formblatt „Angebot Netzverluste“ der TWL Netze GmbH
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verlustenergiebeschaffung der TWL Netze GmbH